



JEDE FAMILIE HAT DEN
SCHÖNSTEN URLAUB
IHRES LEBENS ...

... WEGEN UNS.

CODE OF CONDUCT FÜR GESCHÄFTSPARTNER

VERHALTENSKODIZES FÜR DAS
HOBBY-WOHNWAGENWERK



INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG UND ZIELE DES KODEX FÜR GESCHÄFTSPARTNER.....3

1.1.	Präambel	3
1.2.	Ziele	3
1.3.	Geltungsbereich	3
1.4.	Unsere Leitgrundsätze	3
1.4.1.	Freie Wahl des Beschäftigungsverhältnisses	4
1.4.2.	Vereinigungsfreiheit	4
1.4.3.	Sichere und hygienische Arbeitsbedingungen	4
1.4.4.	Keine Kinderarbeit	4
1.4.5.	Angemessene Vergütung	4
1.4.6.	Geregelte Arbeitszeiten und Arbeitsverhältnisse	4
1.4.7.	Chancengleichheit und keine Diskriminierung	4
1.4.8.	Kein Missbrauch und unmenschliche Behandlung.....	5

1.4.9.	Widerrechtliche Zwangsräumung und unternehmerische Projekte	5
1.4.10.	Umwelt- und Produktbelange	5
1.4.11.	Keine Korruption	5-6
1.4.12.	Wettbewerbs- und Kartellrecht.....	6
1.5.	Einhaltung und Umsetzung des Kodex für Geschäftspartner	6

2. INKRAFTTRETEN UND ÄNDERUNGEN DES KODEX FÜR GESCHÄFTSPARTNER6

3. VERTRAUENSSTELLE UND MELDUNG VON VERSTÖßEN6

1. EINLEITUNG UND ZIELE DES KODEX FÜR GESCHÄFTSPARTNER

1.1. Präambel

Die Hobby-Wohnwagenwerk Ing. Harald Striewski GmbH (nachfolgend „Hobby“), mit Sitz in Fockbek (Schleswig-Holstein), wurde 1967 gegründet und ist heute einer der führenden Hersteller von Freizeitfahrzeugen wie Wohnwagen, Reisemobilen und Kastenwagen in Europa. Auf einem Betriebsareal von ca. 270.000 m² fertigen über 1.200 Mitarbeitende jährlich 10.000-15.000 Fahrzeuge. Zur Hobby-Gruppe gehören u. a. die Fendt-Caravan GmbH, die Rendsburger Feuerverzinkerei und die Formlight GmbH, was unsere Produktions- und Fertigungstiefe und Unabhängigkeit in wichtigen Bereichen stärkt.

Seit jeher stehen bei Hobby Werte wie Verlässlichkeit, Leidenschaft und Innovationskraft im Zentrum unseres Handelns. Unter dem Motto „Gebaut fürs Leben“ tragen wir diese Werte in Qualität, Nachhaltigkeit und Verantwortung – sowohl gegenüber unseren Kunden als auch gegenüber Mitarbeitenden und der Gesellschaft.

Mit diesem Code of Conduct verpflichten wir uns, höchste Standards ethischen Verhaltens, sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verantwortung einzuhalten und transparent zu leben, um das Vertrauen aller Interessengruppen – Mitarbeitende, Geschäftspartner, Kunden und die Öffentlichkeit – zu sichern.

1.2. Ziele

Mit dem vorliegenden Kodex für Geschäftspartner verfolgt Hobby die Zielsetzung, ein gemeinsames Verständnis bezüglich angemessener Lebens- und Arbeitsbedingungen von Beschäftigten 1) zu begründen, das von allen Geschäftspartnern von Hobby und ihren Beschäftigten getragen wird. Diese müssen alle einschlägigen Gesetze und Vorschriften einhalten, die für Betrieb und Beschäftigung in den Ländern gelten, in denen sie tätig sind, sowie die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze. Die in diesem Kodex festgelegten Anforderungen sind jedoch auch dann zu beachten und einzuhalten, wenn sie über die geltenden nationalen Vorgaben hinausgehen. Darüber hinaus akzeptieren unsere Geschäftspartner alle relevanten ethischen und demokratischen Grundwerte der Bundesrepublik Deutschland. Die Einhaltung des Kodex verstehen wir als gemeinsame Verantwortung von Hobby und seinen Geschäftspartnern.

1.3. Geltungsbereich

Der Kodex für Geschäftspartner gilt für alle Geschäftspartner 2) von Hobby. Unsere Geschäftspartner setzen die hierin festgelegten Anforderungen in ihren jeweiligen Geschäfts- und Betriebsaktivitäten um und stellen die Einhaltung der Bestimmungen dieses Kodex sicher u. a. durch entsprechende Schulung ihrer Mitarbeiter und ihrer Unterauftragnehmer. Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, die Bestimmungen dieses Kodex durch ihre Direktoren und/oder Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer einzuhalten. Auf Wunsch von Hobby müssen die Geschäftspartner Auskunft über die beschäftigten Unterauftragnehmer geben.

1) Insbesondere aus Gründen einer einfacheren Lesbarkeit verzichtet dieser Kodex für Geschäftspartner auf eine geschlechterneutrale Differenzierung. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter, dies gilt auch für alle anderen verwendeten geschlechtsspezifischen Bezeichnungen.

2) Lieferanten, Händler, Agenten, Dienstleister, Unterauftragnehmer und freie Mitarbeiter

1.4. Unsere Leitgrundsätze

Die Achtung der Menschenrechte ist einer der Leitgrundsätze von Hobby. Hobby erwartet von seinen Geschäftspartnern die Anerkennung der Menschenrechte gemäß den Grundsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des UN Global Compact, der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie der international anerkannten Standards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Zu diesem Zweck verpflichten sich Hobby und seine Geschäftspartner, die Menschenrechte im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit wirksam zu achten, zu gewährleisten und zu schützen, indem sie die oben genannten höchsten Menschenrechtsstandards einhalten. Dies schließt die folgenden Verpflichtungen ein, ist aber nicht darauf beschränkt:

1.4.1. Freie Wahl des Beschäftigungsverhältnisses

Jegliche Formen von Zwangsarbeit sind strikt untersagt. Beschäftigte dürfen nicht durch Gewalt oder Drohung zu Arbeitsleistung oder zum Eingehen eines Arbeitsverhältnisses gezwungen werden (z. B. Schuldknechtschaft oder Sklaverei). Dies beinhaltet auch das Verbot, Beschäftigte durch Einbehaltung von Gehalt, Sozialleistungen, Eigentum oder Dokumenten zur Fortsetzung von Arbeit zu drängen.

1.4.2. Vereinigungsfreiheit

Den Beschäftigten steht das Recht zu, sich zum Schutz oder zur Vertretung ihrer Interessen zusammenzuschließen. Dazu können sie eine Vereinigung gründen oder sich einer solchen anschließen. Weiterhin haben sie das Recht auf Kollektivverhandlungen und das Streikrecht. Wenn dies durch nationales Recht eingeschränkt wird, soll der Arbeitgeber die Entwicklung vergleichbarer Möglichkeiten zur unabhängigen und freien Vereinigung und zur Führung von Tarifverhandlungen nicht behindern. Kein Arbeitnehmer darf bei der friedlichen Ausübung dieser Rechte diskriminiert werden.

1.4.3. Sichere und hygienische Arbeitsbedingungen

An den Arbeitsplätzen müssen Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten gewährleistet sein. Um Prävention gegen Unfälle und gesundheitliche Schäden während der Arbeit zu gewährleisten, sind Maßnahmen und Verfahren zum Arbeitsschutz und zur Arbeitssicherheit zu etablieren. Über diese Maßnahmen und Verfahren sowie über die einschlägigen Vorschriften des Gesundheitsschutzes sind die Beschäftigten regelmäßig zu informieren und z.B. durch Arbeitssicherheitsübungen zu schulen. Es muss ferner gewährleistet sein, dass der Arbeitsplatz und das Arbeitsumfeld einschließlich gemeinschaftlich genutzter Räume sowie die Sanitäranlagen und ggf. Unterkünfte der Beschäftigten den einschlägigen hygienischen Standards entsprechen.

1.4.4. Keine Kinder- oder Zwangsarbeit

Die Geschäftspartner von Hobby unterstützen und achten die internationalen Menschenrechte. Kinderarbeit oder jede Form moderner Sklaverei, einschließlich Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft oder Pflichtarbeit, körperliche bzw. psychische Bestrafung oder Menschenhandel, dürfen von Geschäftspartnern nicht toleriert werden. Bei der Beschäftigung junger Menschen darf das Einstiegsalter für Arbeit nicht vor das Ende der allgemeinen Schulpflicht fallen.

1.4.5. Angemessene Vergütung

Beschäftigte haben das Recht, regelmäßig, vollständig und pünktlich ihren Lohn zu erhalten. Sie müssen für ihre Arbeit angemessen vergütet werden. Als Untergrenze für Lohn- und Zusatzleistungen einer normalen Arbeitswoche gelten die gesetzlich geforderten, tarifvertraglich vereinbarten und branchenüblichen Minima. Allen Beschäftigten stehen die im nationalen Recht sowie die im Tarifvertrag vorgeschriebenen Leistungen (z.B. Versicherungsbeiträge, bezahlter Urlaub, Zuschläge, Überstundenvergütung) vollumfänglich zu. Teile des Lohns oder den vollständigen Lohn als Disziplinarmaßnahme einzubehalten, ist unzulässig. Lohnkürzungen, die vom Gesetz nicht explizit vorgesehen sind, dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Beschäftigten vorgenommen werden.

1.4.6. Geregelte Arbeitszeit und Arbeitsverhältnisse

Die Zahl der maximal zu leistenden Arbeitsstunden sowohl pro Tag als auch pro Woche richtet sich nach den geltenden nationalen Gesetzen und Industriestandards. Von Beschäftigten sind regelmäßig nicht mehr als 48 Arbeitsstunden, bzw. inklusive Überstunden nicht mehr als 60 Arbeitsstunden wöchentlich zu verlangen. Mehrarbeit soll freiwillig erbracht werden und ist gemäß nationalem Recht oder Regelungen des Tarifvertrages zusätzlich zu vergüten. Im Durchschnitt ist den Beschäftigten alle 7 Tage mindestens ein arbeitsfreier Tag zuzugestehen. Mit den Beschäftigten sind Arbeitsverträge im Rahmen des jeweils geltenden nationalen Rechts oder der geltenden Tarifverträge zu schließen.

1.4.7. Chancengleichheit und keine Diskriminierung

Die Geschäftspartner von Hobby müssen Chancengleichheit für alle bieten. Chancengleichheit bedeutet, dass bei Beschäftigungsentscheidungen alle gemäß ihren Kompetenzen und Qualifikationen behandelt werden. Dies gilt u.a. für Einstellung, Beförderung, Vergütungsleistungen, Ausbildung, Entlassung und Kündigung.

Beschäftigte dürfen keiner Diskriminierung aufgrund von ethnischer oder nationaler Abstammung, sozialer Herkunft, Kaste, Religion, Alter, körperlicher oder geistiger Behinderung, Gesundheitsstatus, Geschlecht, Familienstand, sexueller Orientierung, religiöser oder politischer Überzeugung, anderer persönlicher Merkmale, Schwangerschaft oder der Mitgliedschaft in Arbeitnehmerorganisationen ausgesetzt werden, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist.

1.4.8. Kein Missbrauch und unmenschliche Behandlung

Allen Beschäftigten ist mit Würde und Respekt zu begegnen. Körperliche Strafen, sexuelle Belästigung, physische oder psychische Nötigung sowie alle weiteren Formen der Belästigung oder Einschüchterung dürfen unter keinen Umständen erfolgen.

1.4.9. Widerrechtliche Zwangsräumung und unternehmerische Projekte

Bei dem Erwerb, der Bebauung oder der anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern wird das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und des widerrechtlichen Entzugs von Land, Wäldern und Gewässern beachtet. Zum Schutz des unternehmerischen Projektes werden keine öffentlichen oder privaten Sicherheitskräfte beauftragt, wenn bei deren Einsatz aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle Menschenrechtsverletzungen begangen werden oder drohen.

1.4.10. Umwelt- und Produktbelange

Wir setzen uns für die effiziente Nutzung natürlicher Ressourcen und für eine nachhaltige Entwicklung ein und fordern von unseren Geschäftspartnern die Unterstützung dieser Bemühungen.

Geschäftspartner haben die jeweils geltenden nationalen Umweltschutzgesetze sowie entsprechende Verordnungen einzuhalten. In jedem Fall sollen Umweltbelastungen wie schädliche Boden-, Gewässer- und Luftverunreinigungen sowie schädliche Lärmemissionen oder ein übermäßiger Wasserverbrauch, vermieden bzw. verringert werden, z.B. durch den Einsatz umweltfreundlicher Technologien. Sie haben darauf hinzuwirken, den Schutz der Umwelt kontinuierlich zu verbessern, den Energieverbrauch zu optimieren und die natürlichen Ressourcen zu schonen.

Ferner stellen die Geschäftspartner sicher, dass alle an Hobby gelieferten Produkte, Komponenten und Materialien sicher sind und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Industriestandards konzipiert, entwickelt, hergestellt, vermarktet und verkauft werden. Die Geschäftspartner melden Hobby das Vorhandensein oder die Verwendung gefährlicher Stoffe und Materialien, die im Zusammenhang mit der Beschaffung oder Herstellung von Produkten, Komponenten oder Materialien die für uns verwendet werden. Hobby und seine Geschäftspartner verpflichten sich zur Beachtung des Verbots der Herstellung, Verwendung oder Behandlung von Quecksilber oder mit Quecksilber versetzten Produkten gemäß dem Minamata-Übereinkommen sowie dem Verbot des Einsatzes

Persistenter Organischer Schadstoffe gemäß dem Stockholm-Übereinkommen. Gefährliche Abfälle werden im Einklang mit dem Basler-Übereinkommen weder ein- noch ausgeführt.

1.4.11. Keine Korruption

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern eine stets ethisch korrekte und gesetzeskonforme Verhaltensweise. Korruption in jeglicher Form ist strikt verboten.

Der Begriff Korruption bezeichnet insbesondere Bestechlichkeit, Bestechung, Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung.

Sowohl die Einforderung und die Empfangnahme als auch das Anbieten und die Gewährung persönlicher Vorteile zur Beeinflussung von Entscheidungen, zur Erwirkung von Geschäftsvorteilen oder bestimmten Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen oder deren Vornahme oder Beschleunigung ist untersagt.

Dieses Verbot umfasst nicht nur direkte und indirekte finanzielle Zuwendungen, sondern jede Form von Vergünstigungen oder Zuwendungen, die entweder – insbesondere nach dem Verhaltenskodex der Hobby-Gruppe oder den einschlägigen Compliance-Bestimmungen des Empfängers – unzulässig sind oder einen angemessenen und üblichen Rahmen überschreiten oder die dessen Objektivität oder Unabhängigkeit in Frage stellen könnten.

Bei sämtlichen Zuwendungen – gleichgültig, ob diese empfangen oder gewährt werden – ist sicherzustellen, dass diese zulässig sind und bei vernünftiger Betrachtungsweise nicht als Korruption angesehen werden können. Bereits jeglicher Anschein von Unredlichkeit, Unangemessenheit oder sachfremden Erwägungen ist zu vermeiden.

Zu den Zuwendungen zählen grundsätzlich auch Geschenke, Bewirtungen und Einladungen. Vorbehaltlich der einschlägigen Compliance-Bestimmungen des jeweiligen Empfängers gilt insoweit folgendes:

Lieferanten bzw. deren Beschäftigte sind die Empfangnahme als auch die Gewährung kleinerer Sachgeschenke mit geschäftlichem Hintergrund gestattet, sofern diese einen zulässigen, üblichen und angemessenen Rahmen nicht übersteigen.

Geschenke höheren Werts, die den landesüblichen Vorstellungen von Höflichkeit und Gastfreundschaft entsprechen und deren Unterlassung oder Ablehnung landesüblichen

Werten widersprechen, dürfen von Geschäftspartnern bzw. deren Beschäftigten angenommen oder gewährt werden, wenn diese zuvor nach den einschlägigen Richtlinien von Hobby entsprechend von der zuständigen Führungskraft genehmigt wurden.

Die Empfangnahme oder die Gewährung von Geld oder damit vergleichbaren Zuwendungen als Geschenk ist aber auf jeden Fall untersagt. Gestattet sind ferner die gelegentliche Annahme oder Gewährung von Bewirtungen und Einladungen zu Veranstaltungen mit geschäftlichem Hintergrund, sofern diese nach den landesüblichen Maßstäben einen üblichen und angemessenen Rahmen nicht überschreiten.

Wir fordern unsere Geschäftspartner gleichermaßen auf, die hier aufgeführten Grundsätze auch in der Zusammenarbeit mit den Unternehmen der Hobby-Gruppe und deren Beschäftigten zu beachten und auf entsprechende Zuwendungen, Geschenke oder dergleichen in Richtung der Beschäftigten von Hobby zu verzichten.

1.4.12. Wettbewerbs- und Kartellrecht

Die Geschäftspartner von Hobby unterstützen die Grundsätze der freien Marktwirtschaft und des fairen Wettbewerbs als Grundlage für Geschäftsentwicklung und Innovation. Sie konkurrieren auf ethisch vertretbare und faire Weise auf dem Markt, ohne sich an unangemessenen Aktivitäten oder unlauteren Handelspraktiken zu beteiligen. In diesem Sinne erwarten wir, dass sie die jeweils geltenden nationalen und internationalen Vorschriften des Wettbewerbs- und Kartellrechts einhalten.

1.5. Einhaltung und Umsetzung des Kodex für Geschäftspartner

Mit diesem Kodex für Geschäftspartner definieren wir die Mindestanforderungen für Hobby und die Geschäftspartner der Hobby-Gruppe. Hobby und die Geschäftspartner bekennen sich zur Einhaltung der im Kodex definierten Mindeststandards sowie der jeweils geltenden nationalen Vorschriften, Gesetze, industriellen Mindeststandards und anderen relevanten gesetzlichen Regelungen. Diese Mindeststandards muss der Geschäftspartner nachweisbar und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und regelmäßig überprüfen. Durch eigenständig durchgeführte Audits kann die Umsetzung der im Kodex beschriebenen Grundsätze überprüft und dokumentiert werden. Im Bedarfsfall müssen

Verbesserungsmaßnahmen abgeleitet werden, für die wir ausreichend Zeit und Unterstützung einräumen. Bei Kenntnis über konkrete Verstöße gegen den Kodex für Geschäftspartner behält sich die Hobby-Gruppe das Recht vor, die Geschäftsbeziehung zu beenden oder gezielt ein Audit nach Abstimmung und vorheriger Ankündigung, ggf. auch durch Dritte, bei dem Geschäftspartner durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

Grundsätzlich entstehen Beziehungen zu neuen Geschäftspartnern nur, wenn diese sich zur Einhaltung dieses Kodex für Geschäftspartner verpflichten.

2. INKRAFTTRETEN UND ÄNDERUNGEN DES KODEX FÜR GESCHÄFTSPARTNER

Der Kodex für Geschäftspartner tritt am 01.07.2025 in Kraft und wird durch den Hobby-internen Verhaltenskodex ergänzt. Der Kodex wird einem jährlichen Revisionsprozess durch die Geschäftsführung unterzogen. Änderungen, Ergänzungen oder Aktualisierungen dieses Kodex für Geschäftspartner stehen im alleinigen und ausschließlichen Ermessen von Hobby und bedürfen der Schriftform.

3. VERTRAUENSSTELLE UND MELDUNG VON VERSTÖßEN

Unser Unternehmen legt großen Wert auf Integrität, Transparenz und ein respektvolles Miteinander. Um sicherzustellen, dass Verstöße gegen unsere Werte und Richtlinien schnell erkannt und angemessen behandelt werden, haben wir eine Vertrauensstelle eingerichtet.

Wenn Sie einen Verstoß, eine Unregelmäßigkeit oder ein unangemessenes Verhalten bemerken, ermutigen wir Sie, dies vertraulich und ohne Angst vor Repressalien zu melden. Ihre Hinweise sind für uns von großer Bedeutung, um eine sichere und vertrauensvolle Arbeits- und Geschäftsumgebung zu gewährleisten.

Sie können Ihre Meldung jederzeit an die folgende Adresse senden: **hobby.dein-hinweisgeber.de**. Alle eingehenden Hinweise werden vertraulich behandelt und sorgfältig geprüft. Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung und Ihr Engagement für unsere gemeinsamen Werte.

BESTÄTIGUNGSERKLÄRUNG

Hiermit bestätige ich, dass ich den Code of Conduct für Geschäftspartner der Firma Hobby zur Kenntnis genommen, vollständig gelesen und inhaltlich verstanden habe.

Titel:

Vorname, Name:

Firma:

Ort:

Datum:

Unterschrift:

Firmenstempel:

